KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE
FORSCHUNGS- UND DOKUMENTATIONSEINRICHTUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

Maeve Moosburner, Sonja Etzler und Martin Rettenberger

Umsetzung der Mindestanforderungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug : Eine Vollerhebung der sozialtherapeutischen Praxis

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Moosburner, Maeve; Etzler, Sonja; Rettenberger, Martin (2021). Umsetzung der Mindestanforderungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug. Eine Vollerhebung der sozialtherapeutischen Praxis. *Forum Strafvollzug* 70(2021), 5, S. 319–323.
URN: urn:nbn:de:hebis:2378-opus-3114

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:
This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact
URL: krimpub.krimz.de
E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub
Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Maeve Moosburner, Sonja Etzler, Martin Rettenberger

Umsetzung der Mindestanforderungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug

Eine Vollerhebung der sozialtherapeutischen Praxis

Das Hauptziel der Sozialtherapie im Justizvollzug, die sich durch die Integration psychologischer, (sozial-)pädagogischer und ergotherapeutischer Behandlungsmaßnahmen auszeichnet, ist es, die Rückfallwahrscheinlichkeit einer inhaftierten Person nachhaltig zu senken[1]. Die Umsetzung der integrativen Sozialtherapie in sozialtherapeutischen Einrichtungen im Justizvollzug (SothEn) erfuhr insbesondere ab 1998 mit der Neufassung des § 9 StVollzG einen Zuwachs an kriminal- und gesellschaftspolitischer Relevanz. Bereits 1988 wurden durch den Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug erstmals Mindestanforderungen an Sozialtherapeutische Einrichtungen veröffentlicht, die primär der Qualitätssicherung des therapeutischen Angebots in den SothEn dienen sollten[2]. Diese wurden 2001 konkretisiert, um den „vermehrten und komplexen Anforderungen" der Gesetzesänderung im Jahr 1998 gerecht zu werden[3]. Im Zuge der Föderalismusreform 2006 wurden die Mindestanforderungen erneut überarbeitet und 2007 in revidierter Fassung veröffentlicht[4]. Die aktuelle Version der Mindestanforderung ging auf die Gesetzesänderung von § 66c Abs.1 Nr.1 StGB im Jahr 2011 zurück, die eine Behandlung von Sicherheitsverwahrten in SothEn in Ausnahmefällen vorsah, und erschien 2016[5]. Die revidierten Empfehlungen des AK SothA formulierten neben grundlegenden Empfehlungen auch Mindestanforderungen bezüglich der Organisationsform, der räumlichen Voraussetzungen und Personalausstattung, der Dokumentation und Evaluation sowie der Indikation zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung[6]. Ziel der Mindestanforderungen war es dabei, Sozialtherapie so zu gestalten, dass es „Menschen, die wegen erheblicher oder wiederholter Straftaten verurteilt worden sind und bei denen weitere Wiederholungen zu befürchten sind [ermöglicht wird], durch therapeutische Mittel und soziale Hilfe [...], neue Einsichten zu gewinnen und sich neue Formen der Lebensbewältigung anzueignen."[7]

Das Ziel der vorliegenden Studie war es zu überprüfen, welche Bereiche der aktuell gültigen Mindestanforderungen in den 72 SothEn Deutschlands umgesetzt werden und bei welchen derzeit noch Optimierungsbedarf besteht. Dazu wurden im Rahmen der jährlichen Stichtagserhebung zur Sozialtherapie die Mindestanforderungen hinsichtlich der Organisationsform, der räumlichen Voraussetzungen und Personalausstattung sowie der Dokumentation und Evaluation erfasst[8].

Methode

Datenerhebung

Im Rahmen der jährlichen Stichtagserhebung, die durch die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden immer zum 31. März durchgeführt wird[9], wurde dem üblicherweise verschickten Standardbogen ein Zusatzbogen zur Frage der Umsetzung der Mindestanforderungen beigefügt. Einen kurzen Überblick über den Aufbau des Standardbogens liefert die letzte Veröffentlichung zur Stichtagserhebung[10]. Sowohl der Standard- als auch der Zusatzbogen wurden wie auch in den Jahren zuvor per E-Mail an alle 72 Einrichtungen versandt und standen gleichzeitig zum Download auf der Website der KrimZ zur Verfügung. Die von den (Abteilungs-)Leiter*innen oder Fachdiensten ausgefüllten Bögen wurden per E-Mail, postalisch oder per Fax zurückgeschickt. Die Rücklaufquote betrug 100%, jedoch gingen nur 71 Einrichtungen in die Berechnungen der vorliegenden Studie ein, da eine Einrichtung zum Stichtag des 31. März 2020 nicht aktiv war[11]. Rückfragen bezüglich unklarer oder unvollständiger Daten wurden per E-Mail oder telefonisch von den zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der KrimZ mit den Ansprechpartner*innen in den Einrichtungen geklärt.

Aufbau und Auswertung des Zusatz- und Standardbogens

Gegenstand des Zusatzbogens waren die Mindestanforderungen für sozialtherapeutische Einrichtungen, die durch den Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V.[12] revidiert und veröffentlicht wurden. Zur Entwicklung des Zusatzbogens wurden alle Mindestanforderungen, die im Rahmen einer solchen Abfrage erfasst werden konnten, als Items für den Zusatzbogen übernommen bzw. wenn nötig zuvor umformuliert. Mindestanforderungen, die bereits im Standardbogen zur jährlichen Stichtagserhebung[13] erfasst werden, wurden nicht im Zusatzbogen aufgenommen. Insgesamt wurden 11 Mindestanforderungen übernommen, 12 umformuliert, 4 aufgrund ihrer unspezifischen Natur ausgeschlossen und 12 durch ihre implizite Abfrage im Standardbogen nicht erneut aufgenommen[14]. Der Zusatzbogen setzte sich aus den Teilen A-F zusammen, die die thematischen Schwerpunkte (A) Aufnahme des Gefangenen, (B) Besondere Anforderungen an Sozialtherapeutische Abteilungen, (C) Organisatorische und strukturelle Mindestanforderungen, (D) Räumliche Mindestanforderungen, (E) Personelle Mindestanforderungen und (F) Mindestanforderungen an Dokumentation und Evaluation erfassen. Der Bogen umfasste insgesamt 24

1 Wischka & Specht, 2001.
2 Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug [AK SothA], 1988.
3 AK SothA, 2001.
4 AK SothA, 2007.
5 AK SothA, 2016.
6 AK SothA, 2016, S. 2-8.
7 AK SothA, 2016, S. 2.
8 Etzler, 2020.
9 Etzler, Moosburner & Rettenberger, 2020, S. 95.
10 Etzler, 2020, S. 148-157.
11 Etzler, 2020, S. 7.
12 AK SothA, 2016.
13 Etzler, 2020, S. 60.
14 Bei Interesse erhalten Sie von den Autor*innen einen Zusatzbogen zur ausführlichen Darstellung des Aufnahmestatus der Mindestanforderungen.

Fragen, wobei Frage 6 in die Unterpunkte a bis h aufgeteilt war (siehe Tabelle 1). Das Antwortformat bestand in einer vierstufigen Likert-Skala mit den Ausprägungen „Nein“, „Eher Nein“, „Eher Ja“ und „Ja“, wobei immer ausschließlich eine Antwortmöglichkeit angekreuzt werden sollte.

Die 12 Mindestanforderungen, die implizit im Standardbogen abgefragt werden, wurden auf ein dichotomes „Ja“ bzw. „Nein“-Antwortformat reduziert, da es sich im Vergleich zum Zusatzbogen um eine ausschließlich deskriptive Datenlage handelte. Diese Datenreduktion war nötig, um eine konsistente Interpretation der Daten des Zusatz- und Standardbogens zu ermöglichen. Die impliziten Fragen des Standardbogens wurden nachträglich den thematischen Schwerpunkten (C) Organisatorische und strukturelle Mindestanforderungen, (D) Räumliche Mindestanforderungen und (E) Personelle Mindestanforderungen des Zusatzbogens zugeordnet, erhielten im Folgenden aber ihr eigenes Kürzel in Form eines S vor dem Buchstaben des thematischen Schwerpunkts des Zusatzbogens (SC, SD, SE). Die statistische Auswertung der Bögen erfolgte deskriptiv-statistisch mittels Microsoft Excel 2016.

Stichprobe

Zum Stichtag des 31. März 2020 wurden der Standard- und Zusatzbogen von allen aktiven N = 71 sozialtherapeutischen Einrichtungen (SothEn) vollständig ausgefüllt zurückgesandt. In diesem Jahr meldete eine sozialtherapeutische Einrichtung, dass im Jahr der Stichtagserhebung keine Inhaftierten behandelt worden seien. Somit ist die Einrichtung als inaktive Institution aus den folgenden Analysen ausgeschlossen. Bei den 71 aktiven SothEn handelte es sich um sechs eigenständige Anstalten, zwei Außenstellen von größeren Anstalten sowie 63 Abteilungen innerhalb größerer Anstalten. Die Zuständigkeit dieser Einrichtungen verteilte sich wie folgt: 45 Einrichtungen waren für erwachsene männliche Personen zuständig, 20 Einrichtungen für jugendliche Straftäter und 6 Einrichtungen für Frauen[15].

Ergebnisse

Umsetzung in allen Einrichtungen

Teil A des Zusatzbogens beschäftigte sich mit den Mindestanforderungen an die Aufnahme des Gefangenen. Wie man Tabelle 1 entnehmen kann, wurden hier die Mindestanforderungen in nahezu allen Einrichtungen umgesetzt. Die einzige Ausnahme bildete der Verzicht auf Gefangenen- und Dienstkleidung, der von knapp zwei Dritteln der Einrichtungen nicht oder nur eingeschränkt umgesetzt wurde.

Ein Blick auf Teil B des Fragebogens, der sich mit den besonderen Anforderungen an die 64 sozialtherapeutischen Abteilungen beschäftigte, zeichnete hingegen ein anderes Bild: Frage 6, die in die Unterpunkte a bis h aufgeteilt war, bezog sich auf die Autonomie der Abteilung hinsichtlich verschiedener Merkmale. Hier lässt sich Tabelle 1 entnehmen, dass in verschiedenen Bereichen unverändert Defizite bei der Umsetzung der Mindestanforderungen vorhanden waren. Mindestanforderungen hinsichtlich des Einsatzes der Mitarbeiter*innen und der Entscheidungsfreiheit bei Personalfragen wurden hingegen überwiegend umgesetzt.

Die organisatorischen und strukturellen Mindestanforderungen in Teil C des Bogens wurden überwiegend umgesetzt, wobei die Mindestanforderung an eine Nachbetreuung der Gefangenen in mehr als einem Drittel der Einrichtungen (eher) nicht umgesetzt wurde. Zu berücksichtigen war dabei jedoch, dass die im Standardbogen abgefragte Mindestanforderung nach schrittweisen Übergängen und Lockerungen von beinahe allen Einrichtungen umgesetzt wurde und somit die Schwierigkeiten eher nach der Entlassung in Freiheit zu verorten waren. Auch war, entgegen den Mindestanforderungen, die Regelform fast aller SothEn nicht die einer selbstständigen Anstalt.

Die Umsetzung der räumlichen Mindestanforderungen in Teil D des Bogens fand überwiegend statt. Nur in knapp einem Drittel der Einrichtungen waren die für eine Wohngruppe in einer SothA geforderten Wohnraum, Gruppenraum, Räume für Selbstversorgung sowie Einzeldiensträume nicht vorhanden. Für die Mindestanforderungen im Standardbogen ließ sich festhalten, dass die begrenzten Haftplatzzahlen und Wohngruppenkapazitäten überwiegend nicht umgesetzt werden konnten und häufig mehr als 12 Haftplätze pro Wohngruppe zu verzeichnen waren. Dennoch konnten überwiegend Einzelhafträume in den SothEn genutzt werden.

Teil E des Bogens beschäftigte sich mit den personellen Mindestanforderungen. Auch diese wurden in nahezu allen Einrichtungen umgesetzt, allerdings in einigen Einrichtungen mit gewissen Einschränkungen, wie der Anteil an „Eher Ja“-Antworten in Tabelle 1 und 2 aufzeigte. Zudem waren mehr als zwei Drittel der SothEn nicht als Praktikumsstätte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PsychTh-APrV anerkannt. Die Umsetzung der Mindestanforderungen des Standardbogens wie das Vorhandensein eines Schreib- und Bürodienstes oder einer Stelle des höheren Dienstes auf zehn Gefangene fand überwiegend nicht statt; die einzigen Ausnahmen bildeten das Verhältnis der Stellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) zu den Haftplätzen sowie das bevorzugte Einstellen von (approbierten) psychologischen Psychotherapeut*innen.

Auch in Teil F des Bogens, der sich mit den Mindestanforderungen an Dokumentation und Evaluation auseinandersetzte, ergab sich ein klares Bild der Umsetzung. Einzige Ausnahme bildete die kontinuierliche, wissenschaftliche Erfassung und Auswertung der Behandlungsdokumentation, die in knapp der Hälfte der Einrichtungen (eher nicht) umgesetzt wurde.

Umsetzung der Mindestanforderungen in Abhängigkeit von der Zuständigkeit

Bei den 20 SothEn, die für jugendliche Straftäter verantwortlich waren, ergaben sich kleine Abweichungen von der Gesamtgruppe, meist in Form von Abnahmen in der Umsetzung, vor allem hinsichtlich der besonderen Anforderungen an sozialtherapeutische Abteilungen, personellen Mindestanforderungen sowie Mindestanforderungen an Dokumentation und Evaluation. Kleine Verbesserungen zeigten sich im Bereich der räumlichen Mindestanforderungen.

Die Umsetzung der Mindestanforderungen in den sechs Einrichtungen, die für Frauen zuständig waren, schien hingegen tendenziell umfangreicher zu sein, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme der Gefangenen und den organisatorischen, strukturellen und räumlichen Mindestanforderungen. Eine große Ausnahme bei den strukturellen Mindestanforderungen bildete die Mindestanforderung hinsichtlich der begrenzten Zahl an Haftplätzen. Lediglich eine Einrichtung verfügte über mehr als 20 Haftplätze, alle fünf weiteren Einrichtungen verfügten über geringere Kapazitäten. Ebenfalls auffällig waren

15 Weitere Daten in Etzler, 2020; Etzler, Moosburner & Rettenberger, 2020.

die geringeren Umsetzungen der personellen Mindestanforderungen und der Mindestanforderungen im Bereich der Dokumentation und Evaluation.

Die 45 SothEn, die ausschließlich für erwachsene männliche Personen verantwortlich waren, waren der Gesamtgruppe in der Umsetzung am ähnlichsten, wobei eine etwas günstigere Umsetzung der besonderen Anforderungen in sozialtherapeutischen Abteilungen, den räumlichen Mindestanforderungen sowie den Mindestanforderungen an Dokumentation und Evaluation zu erkennen war.

Der Vergleich zwischen der Gesamtgruppe und den einzelnen Zuständigkeiten der SothEn zeigte, dass die oben beschriebenen Trends bestehen blieben, unabhängig davon, für welche Klientel die Einrichtungen zuständig waren. Die besonderen Anforderungen an sozialtherapeutischen Abteilungen sowie einzelne andere Mindestanforderungen (Gefangenen- und Dienstkleidung, SothA als Praktikumsstätte) blieben über alle Gruppen hinweg die Bereiche, in denen die Umsetzung der Mindestanforderungen in einem Großteil der Einrichtungen (eher) nicht erfolgte bzw. erfolgen konnte.

Diskussion

Das Ziel der vorliegenden Studie war es zu überprüfen, welche Bereiche der aktuellen Mindestanforderungen des AK SothA[16] in den 72 SothEn in Deutschland tatsächlich umgesetzt wurden und wo die Umsetzung noch auf Schwierigkeiten stieß. Die Mindestanforderungen wurden formuliert, um ein möglichst förderliches Umfeld für die therapeutischen Interventionen zu schaffen[17]. Insgesamt zeichneten die Ergebnisse ein heterogenes Bild hinsichtlich der Umsetzung der Mindestanforderungen. Während die Anforderungen in Bezug auf die Aufnahme der Gefangenen und der Behandlungsplanung besonders gut implementiert werden konnten, bereiteten die Anforderungen in Bezug auf die Autonomie der sozialtherapeutischen Abteilungen häufig noch Schwierigkeiten.

Besonders gut einzuhaltende Anforderungen umfassten das Informieren der Gefangenen über die Sozialtherapie bei Ihrer Aufnahme und das Erfassen therapeutisch relevanter Informationen der Gefangenen. Auch zeigten die Ergebnisse, dass genug Zeit für die Behandlung und eine entsprechende Entlassungsvorbereitung vorhanden war. Für die Behandlung standen ebenfalls den Mindestanforderungen entsprechend genügend Räumlichkeiten zur Verfügung. Dabei waren ausreichend qualifizierte Mitarbeiter*innen der verschiedenen Fachdienste tätig.

Allerdings zeigte insbesondere der Blick auf die Bereiche Organisation, Finanzmittel und Personal in den sozialtherapeutischen Abteilungen, dass selten die notwendige Unabhängigkeit realisiert werden konnte, die im Rahmen der Mindestanforderungen empfohlen wurde. Die Schwierigkeiten bei diesen Bereichen lagen sicherlich auch in baulichen und organisatorischen Gegebenheiten begründet, deren Änderungen größere finanzielle Investitionen bedeuten würden. Dass diese Hürde auch von den Mitarbeiter*innen der SothEn wahrgenommen wurde, verdeutlichten die Ergebnisse einer weiteren Studie, die wir 2019 durchgeführt haben[18]. Durch die Eingebundenheit in den Regelvollzug konnten bestimmte Entscheidungen nicht durch die sozialtherapeutischen Einrichtungen eigenständig getroffen werden. Problematisch für die Therapiemotivation können darüber hinaus Tagesabläufe bzw. Regeln der sozialtherapeutischen Abteilung sein, die von denen des Regelvollzugs abweichen und zum Teil von den Gefangenen als aufwendiger oder strenger empfunden werden. Außerdem kann eine Durchlässigkeit von Regelvollzug und sozialtherapeutischer Abteilung zu Ausgrenzungserfahrungen bei den Gefangenen führen, da die sozialtherapeutischen Abteilungen oftmals aufgrund der rückfallgefährdeten Klientel eine negative Reputation unter den Gefangenen des Regelvollzugs besitzen.

Neben den Anforderungen zur Unabhängigkeit der sozialttherapeutischen Abteilungen fand auch der Verzicht auf Gefangenen- und Dienstkleidung nur vergleichsweise selten statt, wobei zwar vereinzelt auf Dienstkleidung verzichtet wurde, nicht aber auf Gefangenenkleidung. Dieser mangelnde Verzicht könnte laut Arbeitskreis zu einer „kontraproduktive[n] Belastung der Behandlungsbeziehung führen“[19].

In der bereits erwähnten Studie[20] wurde zudem darauf hingewiesen, dass das Personal der SothEn das Übergangsmanagement und die Nachbetreuung als bedeutsam für die Therapiewirksamkeit einstuften und es als wichtigen Bestandteil des Behandlungsvorgangs ansahen[21]. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigten jedoch, dass die Nachbetreuung von Gefangenen nur begrenzt so umgesetzt wird, wie in den Mindestanforderungen vorgeschlagen. Lediglich 62 % der Einrichtungen gaben an, dass diese Anforderungen eher oder ganz eingehalten werden konnten, wodurch eine Schwächung der Therapieeffekte angenommen werden könnte. Auch die Behandlungsdokumentation stand in vielen Einrichtungen nicht vollständig im Einklang mit den Mindestanforderungen. Dies kann dem damit einhergehenden Aufwand geschuldet sein, der gewisse Ressourcen an Zeit und Personal benötigt. Dennoch wäre eine Behandlungsdokumentation insbesondere dann von Bedeutung, wenn das Vorgehen in den SothEn wissenschaftlich evaluiert werden soll – ein Vorgang, der von vielen Mitarbeiter*innen als zentral für eine Steigerung der Therapieeffekte benannt wurde[22].

B.Sc. Maeve Moosburner
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Kriminologische Zentralstelle
m.moosburner@krimz.de

Dr. Sonja Etzler
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Kriminologische Zentralstelle
s.etzler@krimz.de

Prof. Dr. Martin Rettenberger
Direktor der Kriminologische Zentralstelle
m.rettenberger@krimz.de

16 AK SothA, 2016.
17 Wischka & Specht, 2001.
18 Moosburner, Etzler & Rettenberger, under review.
* Eine Einrichtung gab an, dass keine Antwortmöglichkeit zutreffe.
19 AK SothA, 2016, S.3.
20 Moosburner, Etzler & Rettenberger, under review.
21 Moosburner, Etzler & Rettenberger, under review.
22 Moosburner, Etzler & Rettenberger, under review.

Antworthäufigkeiten bei allen Fragen des Zusatzbogens (%)

Mindestanforderung erfüllt?	Antwort				N
	Nein (%)	Eher Nein (%)	Eher Ja (%)	Ja (%)	
Aufnahme des Gefangenen					
A1 – Info Gefangene	0 (0,0)	0 (0,0)	1 (1,4)	70 (98,6)	71
A2 – Einverständnis Gefangene	1 (1,4)	0 (0,0)	10 (14,1)	60 (84,5)	71
A3 – Gründe Aufnahme	0 (0,0)	0 (0,0)	4 (5,6)	67 (94,4)	71
A4 – Info Stärken/Schwächen	0 (0,0)	1 (1,4)	10 (14,1)	60 (84,5)	71
A5 – Kleidung Gef./Dienst	34 (47,9)	12 (16,9)	7 (9,9)	18 (25,4)	71
Besondere Anforderungen an sozialtherapeutische Abteilungen					
B6a – Organisation	9 (14,1)	14 (21,9)	34 (53,1)	7 (10,9)	64
B6b – Unterbringung	3 (4,7)	2 (3,1)	17 (26,6)	42 (65,6)	64
B6c – Arbeitsbereiche	44 (68,8)	7 (10,9)	4 (6,3)	9 (14,1)	64
B6d – Freizeit	14 (21,9)	19 (29,7)	23 (35,9)	8 (12,5)	64
B6e – Finanzmittel	44 (68,8)	10 (15,6)	9 (14,1)	1 (1,6)	64
B6f – Personal allgemein	14 (21,9)	14 (21,9)	22 (34,4)	14 (21,9)	64
B6g – Verwaltungskräfte	53 (82,8)	7 (10,9)	3 (4,7)	1 (1,6)	64
B6h –Mittl./gehob. Dienst	21 (33,3)	16 (25,4)	16 (25,4)	10 (15,9)	63*
B7 – Einsatz Mitarbeiter*innen	8 (12,5)	10 (15,6)	28 (43,8)	18 (28,1)	64
B8 – Zuständigkeit Leitung	4 (6,3)	9 (14,1)	32 (50,0)	19 (29,7)	64
B9 – Sicherheit/Verwaltung	5 (7,8)	7 (10,9)	24 (37,5)	28 (43,8)	64
Organisatorische und strukturelle Mindestanforderungen					
C10 – Zeit für Therapie	0 (0,0)	2 (2,8)	34 (47,9)	35 (49,3)	71
C11 – Zeit Entlassung	1 (1,4)	3 (4,2)	32 (45,1)	35 (49,3)	71
C12 – Verbleib in Einrichtung	0 (0,0)	2 (2,8)	13 (18,3)	56 (78,9)	71
C13 - Entlassungsvorbereitung	1 (1,4)	2 (2,8)	9 (12,7)	59 (83,1)	71
C14 – Nachbetreuung	9 (12,7)	18 (25,4)	21 (29,6)	23 (32,4)	71
Räumliche Mindestanforderungen					
D15 – Räume Wohngruppen	13 (18,3)	9 (12,7)	22 (31,0)	27 (38,0)	71
D16 – Wohngruppenübergreif.	1 (1,4)	5 (7,0)	11 (15,5)	54 (76,1)	71
Personelle Mindestanforderungen					
E17 – Qualifizierter AVD	2 (2,8)	3 (4,2)	33 (46,5)	33 (46,5)	71
E18 – Fachrichtungen	0 (0,0)	4 (5,6)	42 (59,2)	25 (35,2)	71
E19 – Praktikumsstätte	47 (66,2)	1 (1,4)	1 (1,4)	22 (31,0)	71
E20 – Fortbildungen	2 (2,8)	12 (16,9)	32 (45,1)	25 (35,2)	71
E21 – Externe Supervision	8 (11,3)	1 (1,4)	6 (8,5)	56 (78,9)	71
Mindestanforderungen an Dokumentation und Evaluation					
F22 – Fachliche Aufzeichnung	0 (0,0)	0 (0,0)	3 (4,2)	68 (95,8)	71
F23 – Anonymisierung	5 (7,0)	5(7,0)	11 (15,5)	50 (70,4)	71
F24 – Wissenschaftl. Erfassung	21 (29,6)	14 (19,7)	18 (25,4)	18 (25,4)	71

Obwohl es sich um eine Vollerhebung aller SothEn in Deutschland handelte, unterliegen die Ergebnisse der vorliegenden Studie methodischen Begrenzungen: Die Vergleichbarkeit der einzelnen Einrichtungen war durch ihre Heterogenität in Bezug auf bauliche, personelle, strukturelle und finanzielle Eigenschaften eingeschränkt, sodass eine Generalisierung der Befunde nur mit Vorsicht möglich ist. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass die Reliabilität der Daten trotz der Möglichkeit zu Rückfragen eingeschränkt sein könnte, da mit dem Zusatzbogen noch keine Ausfüllerfahrung vorlag und die Bearbeiter*innen unterschiedliche berufliche Hintergründe aufwiesen.

Zusammenfassend zeigten sich trotz weitgehend erfolgter Umsetzung der Mindestanforderungen in vielen Bereichen vor allem bei sozialtherapeutischen Abteilungen nach wie vor Optimierungsmöglichkeiten. Es stellte sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwiefern die durch den AK SothA[23] vorgeschlagene Trennung der SothEn vom Regelvollzug in Zukunft weiter vorangetrieben werden könnte. Diese Trennung wurde vor allem für die Gestaltung der besonderen Arbeits-, Lern-, und Therapiebedingungen als relevant erachtet und soll die therapeutische Gemeinschaft sowie den therapeutischen Prozess schützen und unterstützen[24]. Eine stärkere Umsetzung auch dieser Mindestanforderung könnte sich möglicherweise förderlich positiv auf den Therapieerfolg und somit die Wirksamkeit der sozialtherapeutischen Einrichtungen auswirken.

Literatur

Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug. (1988). Mindestanforderungen an Sozialtherapeutische Einrichtungen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 71, 334–335.

Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V. (2001) Mindestanforderungen an Sozialtherapeutische Einrichtungen. Forum Strafvollzug 50, 40–41.

Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V. (2007) Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug. Mindestanforderung an Organisation und Ausstattung. Indikationen zur Verlegung. Revidierte Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. Forum Strafvollzug, 56, 100-103.

Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. (2016). Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug. Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung sowie Indikation zur Verlegung: Revidierte Empfehlungen des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. – Stand 2016. Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 65, 37–40.

Etzler, S. (2020). Sozialtherapie im Strafvollzug 2020: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31. 03.2020 (BM-Online. Elektronische Schriftenreihe der KrimZ, Bd. 22). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle. https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online22.pdf

Etzler, S., Moosburner, M. & Rettenberger, M. (2020). Therapie bei Straffälligkeit: Zur Entwicklung der Sozialtherapie im deutschen Justizvollzug. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 14, 95-105. https://doi.org/10.1007/s11757-019-00579-8

Moosburner, M., Etzler, S. & Rettenberg, M. (under review). Merkmale und Perspektiven der (psycho-)therapeutischen Behandlung im Justizvollzug: Eine Vollerhebung der therapeutischen Praxis in den sozialtherapeutischen Einrichtungen in Deutschland. Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie.

Wischka, B. & Specht, F. (2001). Integrative Sozialtherapie. Mindestanforderungen, Indikation und Wirkfaktoren. In: Rehn G, Wischka B, Lösel F, Walter M. (Hrsg.), Behandlung „gefährlicher Straftäter". Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse (S. 249-263). Herbolzheim: Centaurus.

Antworthäufigkeiten bei allen Fragen die implizit im Standardbogen erhoben werden (%)

Mindestanforderung erfüllt?	Antwort		N
	Nein (%)	Ja (%)	
Organisation			
SC1 – Übergänge	5 (7,1)	66 (92,9)	71
SC2 – Selbstständige Anstalt	65 (91,5)	6 (8,5)	71
Räumliche Mindestanforderungen			
SD3 – Haftplätze	38 (53,5)	33 (46,5)	71
SD4 – Wohngruppen	37 (52,1)	34 (47,9)	71
SD5 – Einzelhafträume	6 (8,5)	65 (91,5)	71
Personelle Mindestanforderungen			
SE6 – AVD	28 (39,4)	43 (60,6)	71
SE7 – Psychologen*innen	45 (63,4)	26 (36,6)	71
SE7 – Sozialpädagogen*innen	39 (54,9)	32 (45,1)	71
SE8 – Approbation	28 (39,4)	43 (60,6)	71
SE9 – Weitere Stellen	55 (77,5)	16 (22,5)	71
SE10 – Schreib- und Bürodienst	52 (73,2)	19 (26,8)	71
SE11 – Sicherungsverwahrte	7 (38,9)	11 (61,1)	18
SE12 – Forensische Ambulanz	19 (65,5)	10 (34,5)	29

23 AK SothA, 2016.
24 AK SothA, 2016, S. 3.